

STADTANZEIGER

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Haldensleben - 17. September 2015 - Seite 1

Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung

Der **Stadtrat** der Stadt Haldensleben hat in seiner **öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung** am 10.09.2015 folgende Beschlüsse gefasst:

- Bestätigung der Wahl der Ortsbürgermeisterin und des stellvertretenden Ortsbürgermeisters der Ortschaft Süplingen
- Ernennung der Ortsbürgermeisterin der Ortschaft Süplingen zur Ehrenbeamtin
- Wahl einer neuen Schiedsfrau und einer/ eines Vorsitzenden der Schiedsstelle der Stadt Haldensleben
- Ernennung des Wehrleiters der Ortsfeuerwehr Wedringen zum Ehrenbeamten
- Ernennung des Wehrleiters der Ortsfeuerwehr Satuelle zum Ehrenbeamten
- Neuberufung einer sachkundigen Einwohnerin in den Schul-, Sozial-, Kultur- und Sportausschuss
- Kommunale Richtlinie zur Mittelvergabe aus dem Verfügungsfonds im Programm "Aktive Stadt- und Ortsteilzentren" für das Fördergebiet Haldensleben Süd (Althaldensleben)
- Beschlussfassung über Einrichtung einer Regionalrezeption Börde
- Entwurf einer Gefahrenverordnung betreffend die Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, durch Anpflanzungen, Verunreinigungen, ruhestörenden Lärm, Tierhaltung, offenen Feuern im Freien, beim Betreten von Eisflächen, durch mangelhafte Hausnummerierung sowie öffentliche Veranstaltungen
- Aufstellung der Ergänzungssatzung "Lübberitzer Weg", Satuelle
- 1. Satzung zur Änderung der Schulsatzung für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Haldensleben
- Kostenbeitragssatzung für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt durch Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadt Haldensleben
- Satzung über die Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Haldensleben
- Ablehnung des Einvernehmens für die Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen (LEQ) zwischen dem Landkreis Börde und der Katholischen Gemeinde "St. Christophorus" für den Hort "St. Johannes" sowie die Kindertagesstätte "St. Johannes"
- Beschluss einer überplanmäßigen Ausgabe für den die Haushaltsansätze übersteigenden Zuschussbedarf der freien Träger von Kindertagesstätten in der Stadt Haldensleben aufgrund der Leistungsvereinbarungen gemäß KiFöG
- Beschluss einer überplanmäßigen Ausgabe zur Ausübung des Vorkaufsrechts
- Budgetverschiebung zur Beschaffung einer Hubarbeitsbühne für den Stadthof
- Abschluss einer Zweckvereinbarung zur Umlage der Verbandsbeiträge.
- Umschuldung eines Kommunalkredites in Höhe von 1.100.000,00 €.

Haldensleben, den 11. Sep. 2015



Blenkle

Kommunale Richtlinie zur Mittelvergabe aus dem Verfügungsfonds im Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ für das Fördergebiet Haldensleben Süd (Althaldensleben)

1. Vorbemerkungen

Im Beschluss des Stadtrates über das Fördergebiet für das Städtebauförderprogramm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ wurde die Gebietsbezeichnung aus dem Stadtentwicklungskonzept von 2001 übernommen. Dort wird der Stadtteil mit „Haldensleben Süd“ bezeichnet.

Im Folgenden soll für das Fördergebiet die Bezeichnung „Althaldensleben“ verwendet werden, da die Einwohner und Akteure des Stadtteils ihre Identität und ihr Engagement mit dem historischen Ortsnamen verbinden.

Für Althaldensleben stehen im Bund-Länder-Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ Fördermittel zur Verfügung. Ziel ist es, durch gemeinsame Anstrengungen von öffentlicher Hand, Immobilieneigentümern, Gewerbetreibenden und der Bürgerschaft den baulichen und funktionalen Strukturwandel voranzubringen.

Diese Aktivitäten sollen mit dem Instrument des öffentlich-privaten Verfügungsfonds und als Ausdruck der gemeinsamen Verantwortung unterstützt werden.

2. Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt die Voraussetzungen, unter denen die Gewährung von Fördermitteln aus dem Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ im Fördergebiet Althaldensleben zulässig ist.

3. Zuwendungszweck – Ziele und Maßnahmenfelder

Auf der Grundlage des Integrierten Handlungskonzeptes 2013 sollen Maßnahmen zur Stärkung und Qualifizierung des Fördergebietes Althaldensleben unter Beteiligung Dritter umgesetzt werden.

Aus dem Verfügungsfonds sollen kleinere, in sich abgeschlossene Maßnahmen (ohne Folgekosten) kurzfristig unbürokratisch finanziert werden.

Diese haben den Zielen des Integrierten Handlungskonzeptes für das Fördergebiet Althaldensleben zu entsprechen:

Ziele zur Funktionsvielfalt und Versorgungssicherheit

- Bessere Einbindung des Marktzentrums in die historische Siedlungsstruktur und den Landschaftsraum
- Stärkung des Einzelhandels und Beseitigung der baulichen Mängel und funktionalen Missstände an gewerblichen Einrichtungen
- Verbesserung der gastronomischen Versorgung
- Lösungs- und umsetzungsorientiertes gemeinsames Handeln von Stadtverwaltung und Gebäudeeigentümern
- Öffentlichkeitsarbeit für den Geschäftsstandort und Aufwertung des Stadtteil-Images
- Verbesserung der touristischen Angebote

Ziele zum Wohnen

- Sicherung der wohnungsbezogenen Infrastruktur, insbesondere mit der Zielsetzung einer gemischten Bewohnerschaft mit besonderem Augenmerk auf Familien, Senioren und Berufsschüler
- Verbesserung der Wohnbedingungen durch Wohnungsneubau
- Verbesserungen im Wohnumfeld
- Einbeziehung der Bewohnerinnen und Bewohner in die Gestaltung ihres Umfeldes mit besonderem Augenmerk auf die Bedürfnisse von Senioren und Kindern
- Öffentlichkeitsarbeit für den Wohnstandort und Aufwertung des Stadtteil-Images

Ziele zur sozialen Entwicklung

- Entwicklung eines den individuellen und gemeinschaftlichen Bedürfnissen aller Altersgruppen und gesellschaftlichen Schichten entsprechenden Angebotes sozialer, kultureller und freizeitbezogener Infrastruktur
- Etablierung, Ausbau und Vernetzung der bestehenden sozialen, kulturellen und freizeitbezogenen Infrastruktur

- Unterstützung benachteiligter Gruppen als Beitrag zur Förderung von Chancengleichheit und Toleranz

Ziele zu Städtebau und Architektur

- Erhalt der städtebaulich-architektonischen Besonderheit, vorzugsweise durch Modernisierung der Bausubstanz
- Beseitigung von Ruinen, die das Stadtbild beeinträchtigen

Ziele zur Entwicklung der öffentlichen Freiräume

- Stärkung der Verbindungen zwischen dem Landschaftspark und der bebauten Ortslage sowie Verbesserung der Orientierbarkeit insbesondere für Besucher und Touristen sowohl durch freiräumliche Ordnungselemente als auch durch die Verbesserung des touristischen Leitsystems
- Aufwertung des grünen Bandes an der Beber als Verbindung zwischen dem Marktzentrum und dem Landschaftspark
- Verbesserung der Barrierefreiheit sowie der Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Freiräume für alle Personengruppen
- Stärkung der Aufenthaltsqualität im Quartier der Simultankirche für Begegnungen zwischen den Generationen sowie zwischen Besuchern, Touristen und Anwohnern
- Verbesserung der Spiel- und Sportmöglichkeiten für Kinder aller Altersgruppen
- Neugestaltung des Lindenplatzes
- Entwicklung des Marktzentrums zum Treffpunkt und Ort der Begegnung

Ziele zur Entwicklung der Mobilität

- Verbesserung der Erreichbarkeit für Fußgänger und Radfahrer, um den Bewohnern annehmbare Alternativen zur Nutzung des privaten PKW anzubieten
- Erhalt der ÖPNV-Anbindungen
- Verbesserung und Neuordnung des Stellplatzangebotes
- Aufwertung des öffentlichen Straßenraumes zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität
- Minderung von Barrierewirkungen sowie Abbau von Querungshindernissen und Unfallschwerpunkten

Ziele für das Zusammenwirken der Akteure

- Aktivierung, Einbindung und Beteiligung der Bürgerschaft
- Abbau von Kommunikationsbarrieren zwischen den Beteiligten
- Neue Allianzen schmieden
- Unterstützen von Eigeninitiative
- Ressortübergreifendes Handeln der Verwaltung
- Planung und Umsetzung zeitlich näher zusammenrücken, da die Zielerreichung fortlaufend evaluiert wird

Die Städtebaufördermittel können nur für förderfähige Maßnahmen im Sinne der Städtebauförderungsrichtlinien eingesetzt werden (Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der städtebaulichen Erneuerung in Sachsen-Anhalt (Städtebauförderungsrichtlinien – StäBauFRL, RdErl. des MLV vom 25. 11. 2014 – 21-21201).

Die Anteile der örtlichen Akteure können auch für nicht förderfähige Maßnahmen (nicht investive Maßnahmen) eingesetzt werden.

Mögliche Maßnahmenfelder sind z.B.:

Investitionsvorbereitende Projekte:

- Gestaltungsberatungen für private Eigentümer
- Flyer, Baustellenbanner, Homepage
- Erarbeitung von Analysen/ Konzepten, die für die Umsetzung von investiven Maßnahmen notwendig sind
- Gestaltungs- und Nutzungskonzepte für Flächen im öffentlichen oder privaten Raum
- Eigentümer-, Unternehmens- und Passantenbefragungen

Investive Projekte:

- Kunstobjekte im öffentlichen Raum
- Materialkosten (Baumaterial) für Projekte zur Gestaltung der Infrastruktureinrichtungen für bürgerschaftliches Engagement
- Bepflanzung/ Begrünung im öffentlichen und privaten Raum
- Beschilderungs- und Leitsysteme – Aufbau von Infoterminals
- Neugestaltung von Straßenräumen
- Anschaffung, Aufstellung oder Instandsetzung von bereits vorhandenem oder neuem Stadtmobiliar (z.B. Bänke, Spielgeräte, Werbeausleger, Sonnenschirme, Blumenrabatte, Infotafeln)
- Zwischennutzung von Baulücken – Umbau von Hinterhöfen – Gestaltung von Plätzen
- Fassadengestaltung

Sonstige (nicht investive) Projekte:

- Vorbereitung und Durchführung von Bürgerfesten im Stadtteil
- Kulturprojekte im Landschaftspark oder in der Alten Fabrik
- Aufräumaktionen
- Mitmachaktionen
- Workshops

Ausgeschlossen von der Förderung sind bereits begonnene Maßnahmen.

4. Aufbau und Finanzierung des Verfügungsfonds

Für den Verfügungsfonds plant die Stadt Fördermittel in Höhe von jährlich 5.000 €. Die Kofinanzierung erfolgt durch private Investoren, ggf. auch bezogen auf ein konkretes Projekt. Ziel ist jedoch der Aufbau eines allgemeinen, nicht projektbezogenen Verfügungsfonds, der durch Mittel von Wirtschaft, Immobilien- und Standortgemeinschaften und Privaten kofinanziert wird.

Der Fonds setzt sich aus den Fördermitteln von Bund, Land und Kommune sowie zu gleichen Teilen aus Mitteln von Wirtschaft, Immobilien- und Standortgemeinschaften und Privaten zusammen. D.h. jeder Euro, der aus privatem Vermögen in den Verfügungsfonds eingezahlt wird, wird mit dem gleichen Betrag aus dem Etat der Fördermittel bezuschusst.

5. Förderfähigkeit - Verwendungszweck des Verfügungsfonds

Der Verfügungsfonds wird für Projekte im Fördergebiet Althaldensleben eingesetzt, die zur Erreichung eines oder mehrerer der in Punkt 3 genannten Ziele beitragen, den übrigen Zielen nicht entgegenwirken und einen nachweisbaren Nutzen für das Fördergebiet haben. Es sollte darauf geachtet werden, dass die Maßnahmen einen nachhaltigen Mehrwert erzeugen und nur dann gefördert werden, wenn sie keine eindeutigen Pflichtaufgaben der Stadt Haldensleben sind. Als Grundlage für die Ermessensentscheidung in der Vergabe der Fondsmittel gelten die in Punkt 3 genannten Ziele und Maßnahmenfelder.

Gefördert werden können nur solche Projekte, die in Abstimmung mit den zuständigen Fachämtern der Verwaltung den gesetzlichen Rahmenbedingungen entsprechen. Förderfähig sind grundsätzlich investive, investitionsvorbereitende und -begleitende sowie nichtinvestive Maßnahmen. Dabei sind die Mittel aus der Städtebauförderung (Zuschuss aus dem Verfügungsfonds) für Investitionen, investitionsvorbereitende oder -begleitende Maßnahmen zu verwenden. Mittel, die nicht aus der Städtebauförderung stammen (Eigenanteile), können auch für nichtinvestive Maßnahmen verwendet werden.

Die Förderfähigkeit ist nur gegeben, wenn eine Finanzierung aus anderen Programmen nicht erfolgen kann (subsidiäre Förderung).

Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

6. Antragsberechtigte, Antragsbearbeitung und Antragsverfahren

6.1 Antragsberechtigte

Anträge können von allen natürlichen und juristischen Personen gestellt werden. Dazu gehören u.a. Einzelpersonen, Unternehmen, Vereine, Verbände, die Berufsbildenden Schulen Haldensleben, die Katholische Grundschule „St. Hildegard“, Kinder- und Jugendgruppen. Gruppen von Personen oder Unternehmen, die nicht durch eine rechtlich anerkannte Organisationsform verbunden sind, müssen durch eine geschäftsfähige Person vertreten werden.

6.2 Antragsbearbeitung

Der Bürgerbeirat Althaldensleben ist ein lokales Gremium, welches sich aus Bürgern, Vereinen, Eigentümern etc. zusammensetzt. Er berät und gibt sein Votum zu den beantragten Projekten anhand der in Punkt 3 genannten Ziele und Maßnahmenfelder.

Das Quartiermanagement im Innovationszentrum InnComposites (Neuhaldensleber Straße 22a) berät Antragsteller vor Ort, unterstützt bei der Beantragung der Fondsmittel und prüft die Mittelanforderung sowie die Verwendungsnachweise (Plausibilität, Belege).

Das Bauamt verwaltet und bewirtschaftet die Fondsmittel inkl. Kontoführung, verwaltet gegenüber der Bewilligungsbehörde (Verwaltung Gesamtbudget, Controlling, Abrechnung und Verwendungsnachweisführung), prüft die Projektanträge förderrechtlich, erteilt die Zuwendungsbescheide und prüft die Mittelverwendung (Verwendungsnachweisprüfung, Vor-Ort-Kontrollen).

6.3 Antragsverfahren

Antragsformulare sind beim Quartiermanagement im Innovationszentrum InnComposites (Neuhaldensleber Straße 22a) und im Bürgerbüro im Rathaus erhältlich bzw. können im Internet unter www.haldensleben.de heruntergeladen oder unter stadtplanung@haldensleben.de abgefordert werden. Die Anträge sind beim Quartiermanagement im Innovationszentrum InnComposites (Neuhaldensleber Straße 22a) einzureichen (Vorsteuerabzugsberechtigung ist anzugeben, Brutto- und Nettobeträge sind auszuweisen).

Der Antrag muss mindestens folgende Informationen enthalten:

- Angaben zum Antragsteller (einschl. Kontaktdaten, verantwortliche(n) Person(en) und Bankverbindung)
- Beschreibung der geplanten Maßnahme, der Aktivität oder des Projektes sowie des Nutzens und der erwarteten Effekte für die Entwicklung des Fördergebietes
- Dauer und Zeitraum der geplanten Maßnahme, der Aktivität oder des Projektes
- Kosten und Finanzierung der Maßnahme, der Aktivität oder des Projektes sowie Aufstellung der konkreten Einzelpositionen (inkl. vergleichbare Angebote / Kostenschätzungen) und Nachweis der Kofinanzierung in Höhe von mindestens 50 % der Gesamtkosten, Einnahmen durch die Maßnahme.

Das Quartiermanagement berät bei der Antragstellung und übergibt den Antrag dem Bürgerbeirat Althaldensleben. Der Bürgerbeirat Althaldensleben berät über den Antrag inhaltlich und gibt ein Votum zur Bewilligung - ggf. unter Auflagen, Bedingungen und/oder Befristungen - bzw. Ablehnung des Antrags ab. Das Bauamt prüft den Antrag formal hinsichtlich der fördertechnischen Voraussetzungen und inhaltlich bezogen auf die Übereinstimmung mit dem integrierten Handlungskonzept 2013 und erteilt bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen einen Zuwendungsbescheid, ggf. auf begründeten Antrag hilfsweise vorab einen Bescheid über einen förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginn.

Die Maßnahme kann erst mit Erteilung des Zuwendungsbescheides bzw. hilfsweise mit Erteilung eines Bescheides über einen förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginn begonnen werden, andernfalls ist eine Förderung ausgeschlossen.

7. Art, Umfang und Höhe der Mittel aus dem Verfügungsfonds

Es handelt sich um eine Projektförderung. Die Zuwendungen werden als nichtrückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Höhe der eingesetzten Fördermittel für ein Projekt darf grundsätzlich nicht die Höhe der eingesetzten Eigenmittel des

Antragsstellers und eine Summe von 5.000 Euro übersteigen.

Die Eigenmittel können in Form von Kostenübernahmen, Barmitteln oder durch nachgewiesene unbare Eigenleistungen der Projektbeteiligten dargestellt werden. Als unbare Eigenleistungen können nur projektbezogene Sach- oder Arbeitsleistungen anerkannt werden, wie z.B. ehrenamtliche Mitwirkung, teilweiser Honorarverzicht bei Publikationen, Mietverzicht bei Veranstaltungen, kostenfreie Unterbringung und Verpflegung, sofern diese nicht durch Honorare abgegolten werden. Auf Antrag können pro Zeistunde pauschal 7,50 Euro anerkannt werden. Die unbaren Eigenleistungen dürfen dabei 30 % der Eigenleistungen nicht übersteigen. Höhe und Umfang der unbaren Leistungen sind sowohl im Finanzierungsplan als auch im Verwendungsnachweis in geeigneter Form nachzuweisen.

In begründeten Einzelfällen können Projekte mit höheren Förderquoten und -summen gefördert werden, wenn eine entsprechende Begründung dafür vorliegt und der Bürgerbeirat Althaldensleben einstimmig zustimmt sowie die entsprechenden Mittel zur Verfügung stehen.

8. Mittelauszahlung

Die Auszahlung der Mittel erfolgt auf der Grundlage einer Mittelanforderung (Formular, Belegliste), der Originalrechnungen, die auf den Zuwendungsempfänger ausgestellt sind, ggf. Vertragskopien und der Zahlungsnachweise. Eine Abschlagszahlung ist auf Anfrage hin ausnahmsweise möglich.

Die Mittelauszahlung erfolgt nicht oder nur anteilig, wenn gegen wesentliche Regelungen der VwV zu § 44 LandesHO LSA, deren Anlagen, diese Leitlinie und Auflagen, Bedingungen und Fristen des Zuwendungsbescheides verstoßen wird. Eine Frist von max. 2 Wochen zur Nachbesserung kann eingeräumt werden.

9. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit dem Wirksamwerden des Erstattungsanspruchs fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit dem jeweils gültigen Zinssatz über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. Der Erstattungsanspruch wird wirksam am Tage seiner Feststellung.

10. Weitere Regelungen

Der Zuwendungsempfänger hat vor Beginn der Maßnahme alle öffentlich-rechtlichen Genehmigungen einzuholen / einholen zu lassen und ist verpflichtet, die damit verbundenen Auflagen und Bedingungen bei der Durchführung der vereinbarten Maßnahme zu beachten und einzuhalten. Die Bestimmungen des Zuwendungsbescheides sind nach Pkt. 6.2, 3. Absatz und Pkt. 6.3, 3. Absatz einzuhalten.

11. Veröffentlichungen

Der Bürgerbeirat Althaldensleben, Quartiermanagement und Zuwendungsempfänger / Projektträger berichten regelmäßig im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen über die Umsetzung der geförderten Projekte. Bei Veröffentlichungen ist als Finanzierungsquelle „Verfügungsfonds Althaldensleben, gefördert über das Bund-Länder-Programm Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ anzugeben.

Nach Beendigung des Projektes ist durch den Zuwendungsempfänger / Projektträger eine Kurzdokumentation (mindestens eine A 4 Seite) über Verlauf und Ergebnisse des Projektes zu erstellen. Des Weiteren sind dem Quartiermanagement mindestens 2 Fotos zur freien Verwendung zum Zwecke von Veröffentlichungen zur Verfügung zu stellen.

12. Inkrafttreten

Diese Leitlinie tritt am 18.09.2015 in Kraft.

Sollten sich Rechtsgrundlagen, Zuwendungsvoraussetzungen usw. ändern, wird die Leitlinie entsprechend angepasst.

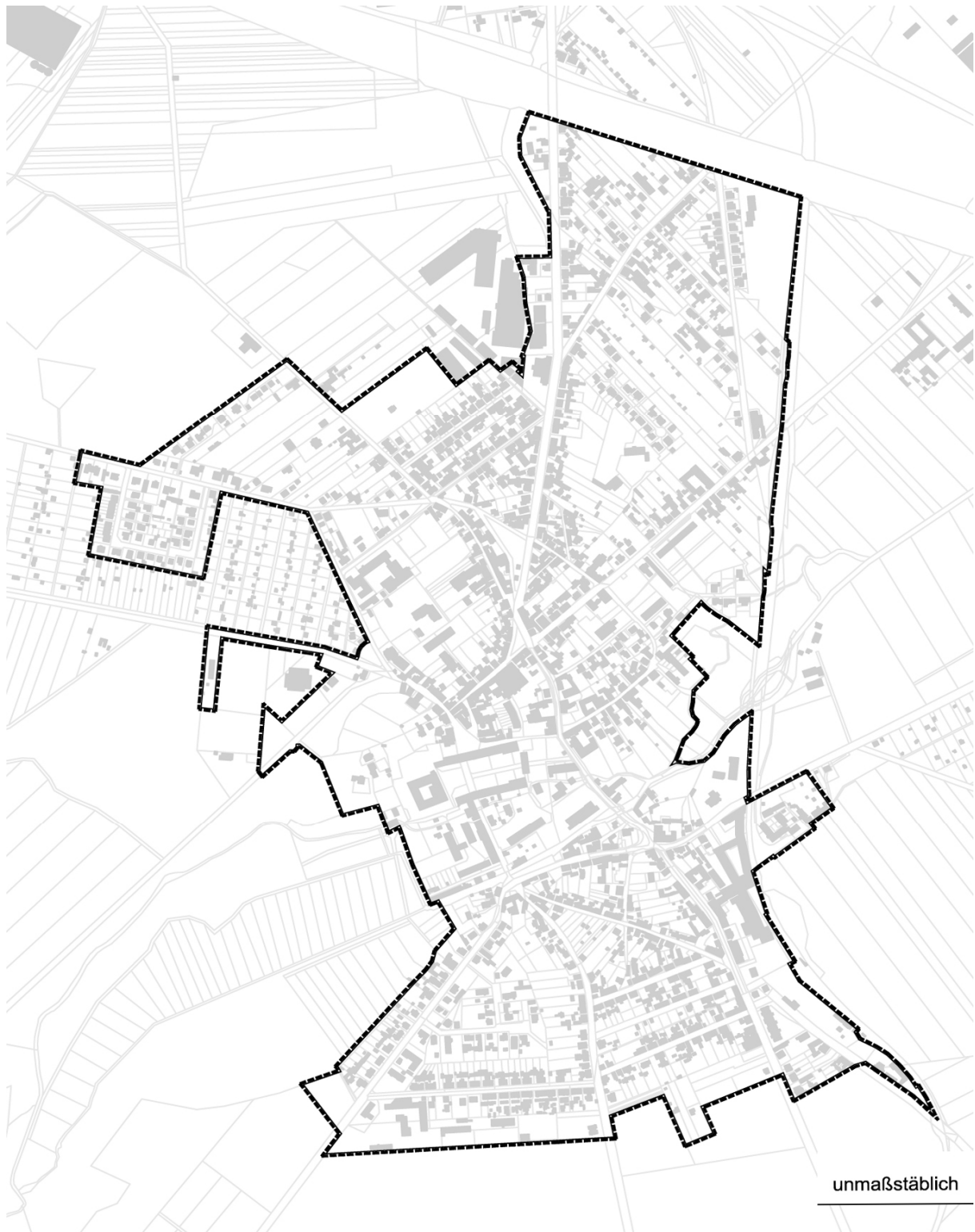
Haldensleben, den 11.09.2015



B I e n k l e, Bürgermeisterin



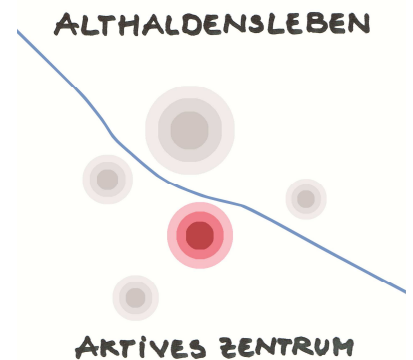
Abgrenzung des Fördergebietes



Bürgerbeirat

Althaldensleben

Mitstreiter gesucht!



Das Quartiersmanagement sucht für den
Bürgerbeirat in Althaldensleben interessierte
Bewohnerinnen und Bewohner

Interessierte melden sich bitte bis zum

2. Oktober 2015

Der Bürgerbeirat soll über die Verwendung von Fördermitteln des Programms Aktive Stadt- und Ortsteilzentren für kleinere Projekte und Aktionen im Fördergebiet Althaldensleben mitdiskutieren und mitentscheiden. Ziel ist die bestmögliche Umsetzung des Programms Aktive Stadt- und Ortsteilzentren zum Wohle von Althaldensleben!

Wenn Sie Interesse an der Mitarbeit im Beirat haben oder mehr Informationen möchten, wenden Sie sich bitte an das Quartiersmanagement Althaldensleben.

Stadtteilbüro Althaldensleben, c/o Innovationszentrum
Neuhaldensleber Straße 22a, Ansprechpartner: Sebastian Lopitz
Sprechzeiten: jeden 2. und 4. Dienstag im Monat 14.30-17.30 Uhr
Email: stadtbueroehunger@t-online.de
Telefon: 03904-489145

Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

zur Aufstellung der Ergänzungssatzung „Lübberitzer Weg“, Haldensleben – OT Satuelle

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.09.2015 gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m § 8 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) beschlossen, die Ergänzungssatzung „Lübberitzer Weg“, Satuelle, aufzustellen (BV 096-(VI.)/2015). Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Anlass und Ziel der Planung

Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes im Jahr 2013 wurde der Bedarf an Wohnbauflächen in Haldensleben und den Ortsteilen ermittelt und Wohnbaupotentialflächen an geeigneten Standorten dargestellt. Im Ortsteil Satuelle wurden Baugebiete nordöstlich und nordwestlich der Ortslage im Umfang von 17 ha zurückgenommen. Entlang des Lübberitzer Weges stellt der wirksame Flächennutzungsplan eine Wohnbaupotentialfläche dar. Da das Wohngebiet „Am Windmühlenberg“ zwischenzeitlich vollständig bebaut ist, wird beabsichtigt, ein Teilstück des Flurstückes Gemarkung Satuelle, Flur 4, Flurstück 225, welches sich im Eigentum der Stadt Haldensleben befindet, als Bauland mit einer Größe von ca. 1.400 m² zu entwickeln.

Das o.g. Grundstück befindet sich gegenwärtig planungsrechtlich betrachtet im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB. Laut § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB kann die Gemeinde einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind (Ergänzungssatzung).

Mit der Ergänzungssatzung „Lübberitzer Weg“, Satuelle, sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von 2 Eigenheimen geschaffen werden.

Der Geltungsbereich ist dem Kartenausschnitt zu entnehmen.

Haldensleben, den
11.09.2015



Blenkle





Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Biogas Ohretal GmbH, Oberwiesachstraße 3, 77290 Loßburg-Betzweiler auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage mit Lagerung von brennbaren Gasen in 39345 Haldensleben, OT Satuelle, Landkreis Börde

Die Biogas Ohretal GmbH in 77290 Loßburg-Betzweiler beantragte mit Schreiben vom 12. Juni 2014 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach den § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer

Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) mit einer Durchsatzleistung von 199 Tonnen je Tag und einer Produktionskapazität von 23,1 Mio. Normkubikmetern Rohgas je Jahr und einer Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 6,8 Tonnen und einer Anlage zur Lagerung von Gärresten mit einer Lagerkapazität von 16.980 Kubikmetern

hier: Kapazitätssteigerung, bauliche Änderungen

auf dem Grundstück in **39345 Haldensleben, OT Satuelle,**

Gemarkung **Satuelle,**
Flur **7,**
Flurstücke **204, 205, 209, 211.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle(Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Bürgerversammlung zur Fortschreibung des Integrierten Handlungskonzept für die Altstadt im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Aktive Stadt und Ortsteilzentren“

Die Bürgermeisterin lädt zu einer Bürgerversammlung zum Integrierten Handlungskonzept für die Altstadt im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Aktive Stadt und Ortsteilzentren“ ein.

Die Städtebauförderung hat über 20 Jahre einen entscheidenden Beitrag geleistet, um unsere Innenstadt zu einem attraktiven Stadtzentrum zu entwickeln.

Wenn ein aktives und reizvolles Stadtzentrum auch für die Zukunft gewährleistet werden soll, dann muss für die wirtschaftliche, soziale und städtebauliche Attraktivität der Stadt und der Region Haldensleben Sorge getragen werden. Angesichts einer weniger und immer älter werdenden Bevölkerung gewinnt der Wettbewerb zwischen Regionen und Städten zunehmend an Bedeutung. Ein gut funktionierendes Stadtzentrum braucht Menschen, die es nutzen. Damit Kunden, Besucher und Touristen das Zentrum in Anspruch nehmen, müssen mehr Anreize vorhanden sein als nur die Hagenstraße und der Markt. Das ganze „Drumherum“ muss stimmen und zum Besuch einladen.

Die Städtebauförderung kann einen wichtigen Beitrag dazu leisten. Sie kann helfen, einen baulichen Rahmen, ein Umfeld zu schaffen, in dem Händler, Gastronomen und Dienstleister sowie deren Kunden und Besucher agieren können.

Anlässlich der Fortschreibung des Handlungskonzeptes für die Altstadt findet

**am 15. Oktober 2015 um 18.30 Uhr
in der Kulturfabrik**

eine Bürgerversammlung statt, um mögliche städtebauliche Maßnahmen vorzustellen. Eingeladen sind alle interessierten Bürger und Akteure unserer Stadt.

Haldensleben 15.09.2015



Blenke



Bürgerversammlung

Die Bürgermeisterin lädt alle interessierten Bürger zu einer Bürgerversammlung zum geplanten Standort eines Kinderheimes in Satuelle ein.

In dem geplanten Kinder- und Jugendheim „Ohre-Haus“ sollen ca. 8 Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 9 und 18 Jahren betreut werden, die aus Familien kommen, in denen das Kindeswohl gefährdet ist. Die Lage des Wohnheimes im Bahnhofsweg in Satuelle sichert den Kindern und Jugendlichen die notwendige Nähe zu Schulen, Arbeitsplätzen, Vereinen, Freizeitaktivitäten und Einkaufsmöglichkeiten und bietet dennoch eine gewisse Abgeschlossenheit und somit auch eine Rückzugsmöglichkeit zur Aufarbeitung von Defiziten in der Entwicklung und des Verhaltens der Heimbewohner/-innen.

Zu diesem Anlass findet eine Bürgerversammlung statt

am 14. Oktober 2015 um 19.00 Uhr in der Gaststätte „Fuhrmann“,

auf der der Vorhabenträger sein Projekt und den geplanten Alltag im Ohre-Haus vorstellen wird.

Satzung über die Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Haldensleben

Präambel:

Auf der Grundlage des § 8 (1) des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) i.V. m. § 2 Abs. 1 und § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), sowie § 90 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches - Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. 2012, Teil I, S. 2022), i.V. mit dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA 2003, Seite 48) i. V. mit dem Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze vom 23.01.2013 (GVBl. 2013 S. 38), alle in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am 10.09.2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Haldensleben.

**§ 2
Allgemeines**

- (1) Kindertageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind eigenständige sozialpädagogisch orientierte Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, in denen sich Kinder bis zum Schuleintritt oder schulpflichtige Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Haldensleben verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Kindertageseinrichtungen ist die Förderung der Kinder in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung, wodurch ein wichtiger Beitrag zu deren Erziehung geleistet wird.
- (3) Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig, sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertageseinrichtungen fremd ist oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3
Besuch der Kindertageseinrichtungen**

- (1) Alle Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadt Haldensleben haben Anspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Kindertageseinrichtung und das Recht zu deren Nutzung bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang.

Von der Versetzung in den 7. Schuljahrgang bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres hat jedes Kind Anspruch auf Förderung und Betreuung in einer Kindertageseinrichtung, soweit Plätze vorhanden sind.

- (2) Die Rechte des Kindes werden von den Erziehungs- und Sorgeberechtigten des Kindes, im Folgenden Eltern genannt, wahrgenommen. Ein Anspruch auf die Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung besteht nicht.

- (3) Die Betreuung von Kindern anderer Städte oder Einheits- und Verbandsgemeinden im Landkreis Börde ist nur auf Antrag und auf der Grundlage einer entsprechenden Verwaltungsvereinbarung mit der Stadt Haldensleben möglich, soweit freie Betreuungsplätze zur Verfügung stehen.

§ 4 Leistungen

- (1) Die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und die Inanspruchnahme einer Tagespflegestelle sind nach § 13 des KiFöG des Landes Sachsen-Anhalt beitragspflichtig. Näheres regelt die Kostenbeitragssatzung für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt durch Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadt Haldensleben.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen öffnen von 6.00 bis 17.00 Uhr.
Eine Betreuung außerhalb der Regelöffnungszeit erfolgt grundsätzlich durch die Kindertageseinrichtung „Max und Moritz“ und den Hort der Grundschule „Erich Kästner“. Ausgenommen sind die Schließzeiten der beiden Einrichtungen.

Der dringende Betreuungsbedarf für ein Kind außerhalb der Regelöffnungszeit ist schriftlich zu beantragen, zu begründen und nachvollziehbar zu belegen.

Über den Antrag entscheidet die Stadt Haldensleben in Abstimmung mit der Leitung der Kindertageseinrichtung unter Beachtung des Kindeswohles.

- (3) In den Kindertageseinrichtungen ist für eine befristete Zeit die tageweise Betreuung von Gastkindern im Einzelfall möglich. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt im Rahmen verfügbarer Kapazitäten. Der Kostenbeitrag ist entsprechend der vereinbarten Betreuungszeiten für den ganzen Monat zu entrichten.
- (4) Für Kinder mit einem Anspruch auf Hortbetreuung, die jedoch diese Betreuung ausschließlich in den Schulferien benötigen, besteht im Rahmen freier Kapazitäten diese Möglichkeit.
Die zu zahlenden Kostenbeiträge richten sich nach den in der Kostenbeitragssatzung für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt durch Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadt Haldensleben festgelegten Kostenbeiträgen.
Die Anmeldung soll bis spätestens 3 Monate vor dem jeweiligen Ferienbeginn erfolgen.
- (5) Bei Abwesenheit des Kindes, Betriebsferien bzw. Urlaub sind die Kostenbeiträge in voller Höhe weiter zu zahlen. Fehlt ein Kind in einer Kindertageseinrichtung unentschuldigt mehr als 20 aufeinanderfolgende Öffnungstage, kann dem Kind die Nutzung der Kindertageseinrichtung verwehrt werden.

§ 5 Betreuungszeiten

- (1) Im Antrag auf Betreuung sind die maximale Betreuungszeit sowie der konkrete Betreuungsbeginn und das Ende anzugeben. Dabei ist nur die Angabe von vollen Stunden möglich. Die Betreuungszeit ist die tatsächliche Zeit, in der das Kind in der Einrichtung betreut wird.
- (2) Für die Erfüllung des gesetzlichen Bildungs- und Betreuungsanspruches gemäß § 3 KiFöG soll die Betreuung ab 4 Stunden täglich erfolgen.

Der späteste Betreuungsbeginn ist grundsätzlich 09.00 Uhr, ausgenommen nachgewiesene Schichtarbeit oder vergleichbare Gründe.

Näheres regelt die Hausordnung der jeweiligen Kindertageseinrichtung.

§ 6

An- und Abmeldung, Änderung der Betreuungszeiten

- (1) Anmeldungen für die Kinderkrippen- und Kindergartenbetreuung sollen durch die Eltern mindestens 6 Monate vor der Inanspruchnahme des Platzes in der Stadt Haldensleben erfolgen.
- (2) Abmeldungen von der Betreuung sind durch die Eltern in der Kinderkrippe und im Kindergarten in der Regel schriftlich zum 1. des Monats mit Wirkung für den darauffolgenden Monat bei der Stadtverwaltung Haldensleben, Amt für Bildung, Kultur, Soziales Jugend und Sport abzugeben.

In der Kinderkrippe „Zwergenhaus“ endet die Betreuung des Kindes mit Beginn des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Die Kündigung des Betreuungsplatzes im Kindergarten muss spätestens zum 31.07. des Jahres erfolgen, in dem das Kind eingeschult wird.

- (3) Der Antrag auf Betreuung kann nur in begründeten Fällen geändert werden.
- (4) Einzuschulende Kinder sind in der Regel bis zum 31.05. für das kommende Schuljahr zur Hortbetreuung anzumelden.
Die Aufnahme erfolgt zum 01.08. bzw. 01.09. eines jeden Jahres.
In begründeten Fällen kann davon abgewichen werden.

Abmeldungen von der Hortbetreuung sind nur schriftlich zum 31.12. und zum 31.07. eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat möglich.

§ 7

Betreuung von Kindern mit Behinderungen

Für Kinder mit Behinderungen oder Benachteiligungen bestehen die besten Betreuungsbedingungen in den integrativen Kindertageseinrichtungen.

§ 8

Betriebsferien

- (1) Zwischen den Feiertagen zum Jahreswechsel öffnet nur eine begrenzte Anzahl von jährlich wechselnden Einrichtungen.
- (2) Im Interesse des Kindeswohls soll jedes Kind im Kalenderjahr einen zusammenhängenden Urlaub von mindestens 2 Wochen nehmen. Die Urlaubszeit soll von den Eltern bis zum 31.10. des Vorjahres gegenüber der Kindertageseinrichtung schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Aus betriebsorganisatorischen Gründen schließen die Horte der Grundschulen „Gebrüder Alstein“, „Otto Boye“ und „Erich Kästner“ zusammenhängend 2 Wochen in den Sommerferien. Die Information an die Eltern über die Schließzeit der Einrichtung erfolgt durch Aushang in der Einrichtung bis zum September des Vorjahres. Die Betreuung der Kinder ist im Bedarfsfall in einer anderen Einrichtung möglich.

Ein Betreuungsbedarf für die Schließzeiten soll bis zum 01.03. des jeweiligen Jahres durch die Eltern in der jeweiligen Kindertageseinrichtung beantragt werden und ist geeignet und nachprüfbar zu belegen.

- (4) Einmal jährlich werden für die Fortbildung der Pädagogen und Pädagoginnen die Kindertageseinrichtungen für einen Tag geschlossen. Anspruch auf Betreuung in einer anderen Einrichtung besteht nicht. Über den Termin der Schließung sollen die Eltern mindestens drei Monate vorher informiert werden.

§ 9 Aufsicht

- (1) Die Aufsichtspflicht in der Kindertageseinrichtung beginnt bei der Übergabe des Kindes an einen/eine Erzieher/in und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Eltern oder eine durch diese beauftragte Person.

Besucht ein Kind selbständig die Kindertageseinrichtung, beginnt die Aufsichtspflicht mit der Begrüßung des Kindes durch den/die Erzieher/in; sie endet mit der Verabschiedung durch den/die Erzieher/in.

- (2) Die Aufsicht auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung obliegt den Eltern. Das Kind darf den Heimweg nur dann allein antreten, wenn die Eltern darüber eine schriftliche Erklärung bei der Leitung der Kindertageseinrichtung abgegeben haben.

Das Kind wird grundsätzlich nur an die Eltern übergeben.

Soll das Kind von einer anderen beauftragten Person abgeholt werden, muss in der Kindertageseinrichtung eine schriftliche Vollmacht der Eltern für diese Person vorliegen.

- (3) Während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung sowie auf dem direkten Weg zur und von der Kindertageseinrichtung sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert.

Eine weitergehende Haftung der Stadt Haldensleben ist ausgeschlossen.

§ 10 Infektionskrankheiten und gesundheitliche Eignung

- (1) Vor Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes und über die Durchführung der für das jeweilige Alter gemäß § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vorgesehenen Kinderuntersuchungen oder soweit die Kinder nicht gesetzlich versichert sind, einer gleichwertigen Kinderuntersuchung vorzulegen.
- (2) Bei Bekanntwerden von Infektionskrankheiten gemäß § 34 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz IfSG) muss die Leitung der Kindertageseinrichtung sofort hiervon unterrichtet werden, damit geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden können.

§ 11 Pflichten der Eltern

Eltern haben Änderungen ihrer Wohnanschrift und ihrer täglichen Erreichbarkeit (Telefonnummer) der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 8 (6) KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Angaben gemäß § 11 dieser Satzung zur Wohnanschrift und täglichen Erreichbarkeit nicht unverzüglich macht.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Förderung und Betreuung von Kinder in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege der Stadt Haldensleben vom 26.07.2013 außer Kraft.

Haldensleben, den 11.09.2015



Blenke
Bürgermeisterin



Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Haldensleben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) gemäß § 8 Abs. 3 KVG LSA gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haldensleben, den 14.09.2015



Blenke
Bürgermeisterin

**Kostenbeitragssatzung für die Benutzung von
Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen innerhalb des
Landes Sachsen-Anhalt durch Kinder mit gewöhnlichem
Aufenthalt in der Stadt Haldensleben**

Präambel

Auf der Grundlage des § 8 (1) des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVGLSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) i. V. mit § 2 Abs. 1 und § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), sowie § 90 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches - Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. 2012, Teil I, S. 2022), i. V. m. §§ 3 und 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA 2003, Seite 48) i. V. mit dem Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze vom 23.01.2013 (GVBl. 2013 Seite 38), alle in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am 10.09.2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt durch Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadt Haldensleben.

**§ 2
Entstehen der Kostenschuld**

- (1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen oder der Tagespflegestellen ist ein Kostenbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Beitragsschuld entsteht mit der Bereitstellung des Platzes in einer Kindertageseinrichtung oder in einer Tagespflegestelle und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes aus der Einrichtung.
Beginn und Ende der Nutzung eines Einrichtungsplatzes kann zu jedem beliebigen Tag des Monats erfolgen. Die Kostenbeitragsschuld entsteht jedoch mit jedem begonnenen Monat in voller Höhe.
- (3) Bei einer längeren Abwesenheit des Kindes von mehr als 21 aufeinanderfolgenden Öffnungstagen der Kindertageseinrichtung wegen Krankheit oder Kur kann die Stadt Haldensleben auf schriftlichen Antrag und bei Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung eine Ermäßigung um 50 % des Kostenbeitrages gewähren. Eine Kostenbeitragsermäßigung für Geschwisterkinder ist auf dieser Basis ausgeschlossen.
- (4) Die Regelungen in den Absätzen 1 bis 3 finden auf Gastkinder die eine Kindertageseinrichtung für einige Tage im Jahr besuchen entsprechende Anwendung.
- (5) Die Kostenbeiträge beinhalten nicht die Aufwendungen für die Verpflegung. Diese sind gesondert nach entsprechender Vereinbarung an den jeweiligen Speiseanbieter zu entrichten.

**§ 3
Kostenbeiträge**

- (1) Kostenbeitragsschuldner sind Erziehungs- und Sorgeberechtigte des Kindes, im Folgenden Eltern genannt, das eine Kindertageseinrichtung oder eine Tagespflegestelle besucht. Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

- (2) Die Höhe des Kostenbeitrages für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung oder in Tagespflege bemisst sich nach der Betreuungsart und dem zeitlichen Betreuungsumfang gemäß der Anlage dieser Satzung.
Der Wechsel der Betreuungsart von der Kinderkrippe zum Kindergarten erfolgt zum Anfang des Monats, in welchem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.

Es besteht die Möglichkeit, die Betreuungszeit von 4 bis 11 Stunden täglich zu staffeln, bzw. eine Wochenstundenbetreuung zu wählen, wenn die Verteilung der Wochenstunden auf die Tage regelmäßig wiederkehrend ist.

- (3) Gemäß § 13 (4) KiFöG LSA gilt folgendes:
Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, darf der gesamte Kostenbeitrag ab dem 1. Januar 2014 160 v.H. des Kostenbeitrages, der für das älteste Kind zu entrichten ist, nicht übersteigen. Schulkinder bleiben bei der Festsetzung der Höhe des Kostenbeitrages unberücksichtigt.

Die Unterlagen zur Ermäßigung des Kostenbeitrages sind spätestens bis zum 5. Dezember für das laufende Kalenderjahr bei der Stadt Haldensleben, Amt für Bildung, Kultur, Soziales, Jugend und Sport, Markt 20-22, 39340 Haldensleben einzureichen.

Sofern Kinder in Einrichtungen freier Träger betreut werden, haben die Eltern die Unterlagen zur Ermäßigung sowie den Wegfall der Voraussetzungen für eine Ermäßigung gegenüber dem jeweiligen Träger einzureichen bzw. zu erklären.

Die Eltern sind verpflichtet, den Wegfall der Voraussetzungen für eine Ermäßigung des Kostenbeitrages der Stadt Haldensleben, Amt für Bildung, Kultur, Soziales, Jugend und Sport, Markt 20-22, 39340 Haldensleben unverzüglich anzuzeigen.

Unberechtigt empfangene Ermäßigungen sind unverzüglich zurückzuzahlen.

- (4) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit 3 x im Monat überzogen, ist rückwirkend für den Monat der dementsprechend höhere Kostenbeitrag zu zahlen.
Zum Kostenbeitrag wird ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von 100,00 Euro pro Monat erhoben. Eine Kostenbeitragsermäßigung nach § 2 Absatz 3 dieser Satzung ist dafür ausgeschlossen.

§ 4

Fälligkeit, Zahlung, Verzug

- (1) Der Kostenbeitrag wird als Monatsbeitrag erhoben und ist zum Ersten eines jeden Monats im Voraus an die Stadt Haldensleben zu entrichten.
Eine Zahlung des Kostenbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung bzw. der Tagespflegestelle ist nicht zulässig.
- (2) Wenn die Zahlung des Kostenbeitrages für 2 Monate nicht bzw. nicht in voller Höhe erfolgt ist, kann das Kind, für das die Beitragsschuld eingetreten ist, von der Nutzung der Kindertageseinrichtung der Stadt Haldensleben bzw. der Tagespflegestelle ausgeschlossen werden.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Wegfall der Voraussetzungen für eine Ermäßigung des Kostenbeitrages gemäß § 3 (3) dieser Satzung nicht unverzüglich mitteilt und die zu Unrecht gewährten Ermäßigungen nicht unverzüglich erstattet.

- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Kostenbeitragssatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und die Inanspruchnahme von Tagespflege in der Stadt Haldensleben außer Kraft.

Haldensleben, den 11.09.2015



Blenke
Bürgermeisterin



Anlage zur Kostenbeitragssatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt durch Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadt Haldensleben

Der monatliche Kostenbeitrag für die Nutzung einer Kindertageseinrichtung bzw. die Inanspruchnahme einer Tagespflegestelle beträgt ab dem 01.08.2013

für die tägliche Betreuung in der Regelöffnungszeit von 06.00 Uhr bis 17.00 Uhr	Kinderkrippe	Kindergarten
4 Stunden bzw. 20 Wochenstunden	66,00 €	62,00 €
5 Stunden bzw. 25 Wochenstunden	82,50 €	77,50 €
6 Stunden bzw. 30 Wochenstunden	99,00 €	93,00 €
7 Stunden bzw. 35 Wochenstunden	115,50 €	108,50 €
8 Stunden bzw. 40 Wochenstunden	132,00 €	124,00 €
9 Stunden bzw. 45 Wochenstunden	148,50 €	139,50 €
10 Stunden bzw. 50 Wochenstunden	165,00 €	155,00 €
11 Stunden bzw. 55 Wochenstunden	181,50 €	170,50 €
für die Betreuung außerhalb der Regelöffnungszeit für jede Stunde tägliche Betreuung	30,00 €	30,00 €

für die tägliche Betreuung in der Regelöffnungszeit von 06.00 Uhr bis Schulbeginn und ab Schulschluss bis 17.00 Uhr	Hort
1 Stunde bzw. 5 Wochenstunden	13,00 €
2 Stunden bzw. 10 Wochenstunden	26,00 €
3 Stunden bzw. 15 Wochenstunden	39,00 €
4 Stunden bzw. 20 Wochenstunden	52,00 €
5 Stunden bzw. 25 Wochenstunden	65,00 €
6 Stunden bzw. 30 Wochenstunden	78,00 €
für die Betreuung außerhalb der Regelöffnungszeit für jede Stunde tägliche Betreuung	30,00 €
Ferienbetreuung	
zuzüglich für 1 Stunde tägliche Betreuungszeit je angefangener Woche in der Regelöffnungszeit	5,00 €

Eine Aufsplittung nach Ferientagen ist nicht möglich.

In den Ferienzeiten beträgt die Mindestbetreuungszeit 5 Stunden täglich.

Für die von der Schule festgelegten beweglichen Ferientage besteht ein Ganztagsanspruch im Sinne des KiFöG § 3 Abs. 3 Satz 2.

Bekanntmachungsanordnung

Die Kostenbeitragssatzung für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt durch Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadt Haldensleben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) gemäß § 8 Abs. 3 KVG LSA

gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haldensleben, den 14.09.2015



Blenke
Bürgermeisterin

1. Satzung zur Änderung der Schulsatzung für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Haldensleben

Aufgrund der §§ 5,8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie des § 41 des Schulgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Febr. 2013 (GVBl. LSA S. 68), beide in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 10.09.2015 folgende 1. Satzung zur Änderung der Schulsatzung für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Haldensleben beschlossen:

Artikel 1

1. Der § 2 (2) erhält folgende Fassung:

Für Zuzüge kann die festgesetzte Kapazität um 5 % überschritten werden.
Die Entscheidung hierüber trifft die Stadt Haldensleben.
Der Überhang soll im folgenden Schuljahr ausgeglichen werden.

2. Der § 3 (2) letzter Satz soll ergänzt werden:

Bei gleicher Punktzahl entscheidet das Los mit öffentlicher Beteiligung.

3. Der § 3 (3) entfällt.

4. Aus § 3 (4) wird § 3 (3)

5. Aus § 3 (5) wird § 3 (4) und der Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

Entsprechend der Reihenfolge der Warteliste können bis zum 31.05. des Jahres der Einschulung noch Schulanfänger nachrücken.

Artikel 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Schulsatzung für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Haldensleben tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Haldensleben, den 11.09.2015

Blenkle
Bürgermeisterin



Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Satzung zur Änderung der Schulsatzung für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Haldensleben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) gemäß § 8 Abs. 3 KVG LSA gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haldensleben, den 14.09.2015

Blenkle, Bürgermeisterin

